



AMTSBLATT

der Stadt Meerbusch

Nr. 17 vom 06. Dezember 2019

11. Jahrgang

Rubrik	Seite	Thema / Betreff
Öffentliche Bekanntmachung	1	Jahresabschluss/Schlussbilanz 2017 und Entlastungserteilung für die Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	7	Satzung über den Schutz von Bäumen im Stadtgebiet
Öffentliche Bekanntmachung	11	I. Änderung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrat
Öffentliche Bekanntmachung	12	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	12	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	13	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	13	Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin
Öffentliche Bekanntmachung	14	Einladung zur Sitzung des Rates am 19.12.2019

Öffentliche Bekanntmachung

Jahresabschluss/Schlussbilanz 2017 und Entlastungserteilung für die Bürgermeisterin

1. Jahresabschluss/Schlussbilanz 2017 und Entlastungserteilung

Nach § 96 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2015 (GV.NRW. S. 496), hat der Rat der Stadt Meerbusch am 26.09.2019 den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss sowie die Schlussbilanz 2017 festgestellt, die sich wie folgt darstellt:

AKTIVA

1. Anlagevermögen	31.12.2017	31.12.2016
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	84.374,34 €	119.143,97 €
1.2 Sachanlagen		
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.1.1 Grünflächen	83.466.844,65 €	83.836.646,68 €
1.2.1.2 Ackerland	10.218.764,17 €	10.215.637,54 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	2.141.808,87 €	2.045.393,58 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	7.478.981,29 €	7.377.025,04 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte		
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	20.303.576,38 €	18.498.281,42 €
1.2.2.2 Schulen	94.372.282,33 €	94.973.180,44 €
1.2.2.3 Wohnbauten	10.973.060,91 €	7.522.570,33 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	47.002.413,99 €	40.943.273,87 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1 Grund und Boden des	74.974.685,39 €	74.650.475,38 €

		Infrastrukturvermögens		
	1.2.3.2	Brücken und Tunnel	701.714,24 €	720.792,79 €
	1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €
	1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	80.551.369,83 €	81.439.707,86 €
	1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	68.371.982,79 €	71.551.354,26 €
	1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	835.610,78 €	688.174,06 €
	1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	2.207,62 €	2.458,98 €
	1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	17.002,50 €	23.202,50 €
	1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	6.181.516,29 €	5.624.554,44 €
	1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	3.673.360,04€	3.704.847,06 €
	1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18.743.064,54 €	22.612.758,99 €
1.3		Finanzanlagen		
	1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	22.766.197,43 €	22.766.197,43 €
	1.3.2	Beteiligungen	399.900,00 €	398.900,00 €
	1.3.3	Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	1.3.4	Wertpapiere des Anlagevermögens	423.592,73 €	423.592,73 €
	1.3.5	Ausleihungen		
	1.3.5.1	an verbundene Unternehmen	359.667,87 €	378.464,97 €
	1.3.5.2	an Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
	1.3.5.3	an Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	1.3.5.4	Sonstige Ausleihungen	1.037.386,59 €	1.185.307,13 €
2.		Umlaufvermögen		
	2.1	Vorräte		
	2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	7.613.918,53 €	7.829.499,11 €
	2.1.2	Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
	2.2.1	Öffentlich-rechtliche Forderungen und Forderungen aus Transferleistungen		
	2.2.1.1	Gebühren	589.838,92 €	1.079.846,67 €
	2.2.1.2	Beiträge	170.541,40 €	432.207,90 €
	2.2.1.3	Steuern	1.542.829,09 €	3.563.681,62 €
	2.2.1.4	Forderungen aus Transferleistungen	711.741,38 €	77.363,80 €
	2.2.1.5	Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	2.867.614,34 €	2.989.624,79 €
	2.2.2	Privatrechtliche Forderungen		
	2.2.2.1	gegenüber dem privaten Bereich	704.441,72 €	411.716,58 €
	2.2.2.2	gegenüber dem öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
	2.2.2.3	gegen verbundene Unternehmen	4.785,45 €	0,00 €
	2.2.2.4	gegen Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
	2.2.2.5	gegen Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
	2.2.3	Sonstige Vermögensgegenstände	240.793,09 €	1.149.933,72 €
	2.3	Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €
	2.4	Liquide Mittel	276.872,91 €	402.167,42 €
3.		Aktive Rechnungsabgrenzung	5.505.334,85 €	5.792.695,86 €
			574.279.823,71 €	575.215.098,34 €

PASSIVA

1.	Eigenkapital	31.12.2017	31.12.2016
1.1	Allgemeine Rücklage	252.476.766,72 €	255.123.375,94 €
	davon Deckungsrücklage gem. § 43 Abs. 3 GemHVO	(0,00 €)	(0,00 €)
1.2	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00 €	0,00 €
1.4	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	455.413,72 €	-1.615.120,01 €
2.	Sonderposten		
2.1	für Zuwendungen	52.311.809,92 €	52.705.249,23 €
2.2	für Beiträge	49.374.534,76 €	50.870.068,60 €
2.3	für den Gebührenaussgleich	1.830.140,75 €	1.309.341,15 €
2.4	Sonstige Sonderposten	3.628.274,39 €	3.503.186,44 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Pensionsrückstellungen	69.944.659,00 €	67.478.753,00 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	1.607.221,73 €	2.613.211,06 €
3.4	Sonstige Rückstellungen	8.990.042,84 €	8.439.456,63 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Anleihen	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen		
4.2.1	von verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
4.2.2	von Beteiligungen	0,00 €	0,00 €
4.2.3	von Sondervermögen	0,00 €	0,00 €
4.2.4	vom öffentlichen Bereich	0,00 €	0,00 €
4.2.5	von Kreditinstituten	102.279.426,21 €	100.380.914,76 €
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	6.070.521,00 €	8.401.561,15 €
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	30.810,97 €	32.412,91 €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	1.939.246,28 €	2.219.298,96 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	299.257,20 €	344.873,63 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	9.307.816,43 €	9.627.644,21 €
4.8	Erhaltene Anzahlungen	0,00 €	0,00 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	13.733.881,79 €	13.780.870,68 €

574.279.823,71 € 575.215.098,34€

Die Ergebnisrechnung schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von insgesamt 455.413,72 € wie folgt ab:

Ergebnisrechnung 2017					
Ertrags- und Aufwandsarten		Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz des Haushaltsjahres	Ist-Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich Ansatz / Ist (Sp. 3 ./ Sp. 2)
		1	2	3	4
1	Steuern und ähnliche Abgaben	81.037.891,66 €	85.628.700,36 €	80.852.132,95 €	-4.776.567,41 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	21.372.931,31 €	22.037.477,21 €	20.494.515,72 €	-1.542.961,49 €
3	+ Sonstige Transfererträge	6.733.044,31 €	4.691.484,99 €	4.008.759,93 €	-682.725,06 €
4	+ Öffentlich-rechtl. Leistungsentgelte	26.141.209,55 €	26.707.728,56 €	27.277.914,31 €	570.185,75 €

5	+	Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.181.977,37 €	1.261.153,10 €	1.320.356,03 €	59.202,93 €
6	+	Kostenerstattungen und Kostenumlagen	1.115.422,84 €	1.923.951,52 €	1.349.687,16 €	-574.264,36 €
7	+	Sonstige ordentliche Erträge	8.598.018,11 €	8.155.776,47 €	10.466.153,19 €	2.310.376,72 €
8	+	Aktivierte Eigenleistungen	680.369,42 €	670.000,00 €	769.950,04 €	99.950,04 €
9	+/-	Bestandsveränderungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
10	=	Ordentliche Erträge	146.860.864,57 €	151.076.272,21 €	146.539.469,33 €	-4.536.802,88 €
11	-	Personalaufwendungen	35.313.032,84 €	37.304.360,40 €	36.990.995,01 €	-313.365,39 €
12	-	Versorgungsaufwendungen	2.469.173,00 €	2.682.077,38 €	2.634.031,00 €	-48.046,38 €
13	-	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	27.177.769,82 €	28.384.629,32 €	26.841.364,77 €	-1.543.264,55 €
14	-	Bilanzielle Abschreibungen	11.562.092,41 €	11.512.400,00 €	11.493.738,52 €	-18.661,48 €
15	-	Transferaufwendungen	64.583.019,45 €	60.561.024,60 €	59.268.408,43 €	-1.292.616,17 €
16	-	Sonstige ordentliche Aufwendungen	5.840.793,89 €	8.431.216,00 €	7.406.394,57 €	-1.024.821,43 €
17	=	Ordentliche Aufwendungen	146.945.881,41 €	148.875.707,70 €	144.634.932,30 €	-4.240.775,40 €
18	=	Ordentliches Ergebnis	-85.016,84 €	2.200.564,51 €	1.904.537,03 €	-296.027,48 €
		(= Zeilen 10 und 17)				
19	+	Finanzerträge	2.642.398,62 €	2.283.200,00 €	2.211.129,24 €	-72.070,76 €
20	-	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	4.172.501,79 €	4.083.000,00 €	3.660.252,55 €	-422.747,45 €
21	=	Finanzergebnis	-1.530.103,17 €	-1.799.800,00 €	-1.449.123,31 €	350.676,69 €
		(= Zeilen 19 und 20)				
22	=	Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.615.120,01 €	400.764,51 €	455.413,72 €	54.649,21 €
		(= Zeilen 18 und 21)				
23	+	Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
24	-	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
25	=	Außerordentliches Ergebnis	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
		(= Zeilen 23 und 24)				
26	=	Jahresergebnis	-1.615.120,01 €	400.764,51 €	455.413,72 €	54.649,21 €
		(= Zeilen 22 und 25)				

Nachrichtlich: Verrechnung von Erträgen und Aufwendungen mit der allgemeinen Rücklage						
27	+	Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	167.700,69 €	0,00 €	1.610.674,77 €	1.610.674,77 €
28	+	Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
29	-	Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	675.202,97 €	0,00 €	1.194.070,70 €	1.194.070,70 €
30	-	Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
31	=	Verrechnungssaldo (= Zeilen 27 bis 30)	-507.502,28 €	0,00 €	416.604,07 €	416.604,07 €

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat durch seinen Vorsitzenden – Herrn Herbert Becker - am 05.09.2019 folgendes uneingeschränkte Testat erteilt:

gem. Anlage 1

Die Ratsmitglieder der Stadt Meerbusch haben ferner beschlossen, der Bürgermeisterin gem. § 96 Abs. 1 GO NW für die Haushaltswirtschaft 2017 Entlastung zu erteilen.

2. Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2017

Der vorstehende Jahresabschluss / Schlussbilanz 2017 sowie der Beschluss über die Entlastungserteilung für das Haushaltsjahr 2017 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der vollständige Jahresabschluss/Schlussbilanz 2017 und der Beschluss über die Entlastungserteilung können ab sofort bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr und am Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr im Verwaltungsgebäude in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 22, in den Räumen der Finanzbuchhaltung eingesehen werden.

Meerbusch, den 05. Dezember 2019

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
 Bürgermeisterin

Anlage 1

Schriftliche Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses zu dem Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2017

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat den von der Stadt Meerbusch aufgestellten Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Ergebnis- und Finanzrechnung sowie Anhang – und den Lagebericht für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2017 geprüft. Die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Nordrhein-Westfalen liegt in der Verantwortung der Bürgermeisterin der Stadt. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss und über den Lagebericht abzugeben.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat seine Jahresabschlussprüfung gem. § 59 Abs. 3 GO NRW i.V.m. 102 Abs. 1 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, bei gewissenhafter Berufsausübung erkannt werden (§ 102 Abs. 3 GO NRW). Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Stadt sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzung der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Der Rechnungsprüfungsausschuss ist der Auffassung, dass seine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für seine Beurteilung bildet.

Nach seiner Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften unter vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die abschließende Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss hat im Ergebnis zu keinen Einwendungen geführt.

Gem. § 59 Abs. 3 GO NRW wird der vom Stadtkämmerer am 28.11.2018 aufgestellte und von der Bürgermeisterin am 29.2018 bestätigte Jahresabschluss zum 31.12.2017 in der geänderten Fassung vom 22.02.2019 gebilligt.

Meerbusch, den 05.09.2019

gez.

Becker
Vorsitzender des
Rechnungsprüfungsausschusses

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Meerbusch über den Schutz von Bäumen im Stadtgebiet

Der Rat der Stadt Meerbusch hat aufgrund des § 29 des "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) in Verbindung mit § 49 des Gesetzes zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutz-gesetz – LNatSchG NRW), neu gefasst durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193, ber. S. 214) und des § 7 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in seiner Sitzung am 11.04.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck der Satzung

Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zum

- a) *Bodenschutz* – Bäume halten mit ihren Wurzeln Boden fest.
- b) *Wasser und Gewässerschutz* – Niederschlagswasser wird u.a. von Bäumen aufgenommen und zurückgehalten (Retention). Dadurch können gefährliche Hochwasserereignisse vermindert werden.
- c) *Klimaschutz* – Bäume mindern durch ihren Schatten Aufheizung von Asphalt, Beton und Mauerwerk. Sie erzeugen durch die ständige Verdunstung von Wasser Luftbewegung und Kühlung. Bäume binden langfristig CO₂ und erzeugen Sauerstoff.
- d) *Schutz vor Luftverunreinigungen* – Bäume begrenzen den Staubanteil der Luft durch Filterung. Sie bieten einen optischen und damit psychologischen Abstand zu den Lärmquellen.
- e) *Arten und Biotopschutz* – Bäume bieten Lebensraum für unzählige Tierarten.

Bäume verschönern das Stadtbild, schaffen durch farbänderndes Laubwerk und stetiges Wachstum ein dynamisches und natürliches Lebensgefühl. Ziel dieser Satzung ist der Erhalt des Baumbestandes, im Minimum durch quantitative Ausgleichsmaßnahmen.

§ 2 Geltungsbereich und geschützte Bäume

- (1) Diese Satzung gilt für den Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (§ 30 BauGB), soweit diese nicht eine kleingärtnerische, land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen.
- (2) Geschützt sind nach Maßgabe dieser Satzung im nachstehend beschriebenen Umfang Laubbäume und Eiben mit einem Stammumfang von 80 und mehr cm, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend. Bei mehrstämmigen Bäumen muss einer der Stämmlinge mindestens 50 cm Umfang, gemessen in einem Meter über dem Erdboden, aufweisen.
- (3) Nicht unter diese Satzung fallen Obstbäume mit Ausnahme von Walnussbäumen und Esskastanien.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten auch ohne Rücksicht auf ihren Stammumfang für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind und für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen.
- (5) Nicht von dieser Satzung berührt werden die besonderen Bestimmungen für Bäume und Baumgruppen, die durch ordnungsbehördliche Verordnungen über Naturschutzgebiete, Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile (§ 43 Abs. 2 Landesnaturschutz-gesetz) oder durch Sicherstellungsanordnungen (§ 48 Landesnaturschutzgesetz) bereits geschützt sind.

- (6) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht für Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz) in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (7) Die Befugnis der Baugenehmigungsbehörde, die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern auf den nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke gemäß § 8 Abs. 1 der Landesbauordnung zu verlangen, bleibt unberührt.

§ 3 Anzeigepflicht

- (1) Eine Fällung von nach dieser Satzung geschützten Bäumen ist der Stadt Meerbusch schriftlich spätestens 6 Wochen vor Beginn der Fällung anzuzeigen.
- (2) Keiner vorherigen Anzeige bedürfen unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Diese Maßnahmen sind der Stadt innerhalb von 3 Tagen nach Beginn anzuzeigen. Beweisstücke für den Schaden und die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme sind für eine Prüfung durch die Stadt Meerbusch bis zu zwei Wochen nach Beginn der Maßnahme aufzubewahren.
- (3) Eine Anzeige nach Abs. 1 und nachträgliche Anzeige nach Abs. 2 ist bei der Stadt Meerbusch schriftlich unter Darlegung der Gründe der Fällung und Beifügung eines Lageplanes einzureichen. Im Lageplan sind die Grundstücksgrenzen, die auf dem Grundstück vorhandenen Bäume mit Standort und Grenzabstand und unter Angabe von Art, Stammumfang, Höhe und Kronendurchmesser einzutragen. Die Stadt kann von der Vorlage eines Lageplanes ausnahmsweise absehen, wenn auf andere Weise (z.B. Fotos) die geschützten Bäume, ihr Standort, Stammumfang, Höhe und ihre Art ausreichend dargestellt werden.
- (4) Anzeigepflichtig sind sowohl der Grundstückseigentümer als auch der Nutzungsberechtigte für die auf ihren Grundstücken stehenden Bäume, wobei nur eine Anzeige bewirkt werden muss.

§ 4 Ersatzpflanzungen

- (1) Der Anzeigepflichtige gemäß § 3 Abs. 4 hat auf seine Kosten für jeden gefällten Baum auf selbigem Grundstück Ersatz zu pflanzen und zu erhalten (Ersatzpflanzung).
- (2) Die Ersatzpflanzung bemisst sich nach dem Stammumfang des gefällten geschützten Baumes. Der Stammumfang ist nach den in § 2 Abs. 2 genannten Regeln zu messen. Beträgt danach der Stammumfang bis zu 120 cm, bei mehrstämmigen Bäumen bis zu 160 cm, so ist als Ersatz ein Baum derselben Art oder ein zumindest gleichwertiger Baum einer nach dieser Satzung geschützten Art mit einem Stammumfang von mindestens 18 cm, gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden, zu pflanzen. Bei einem größeren Stammumfang des entfernten Baumes ist ein zweiter zusätzlicher Baum der vorbezeichneten Art und Größe zu pflanzen. Wachsen die zu pflanzenden Bäume nicht an, ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

§ 5 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung auf selbigem Grund ist eine Ausnahme zu erteilen, wenn:
 - a) der Baum krank ist und die Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist und eine Neupflanzung durch die Bodenverhältnisse nicht möglich ist.
 - b) die Fällung des Baumes aus überwiegenden, auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist.

- c) eine ordnungsgemäße Pflege die Fällung erforderlich macht (z.B. Auflockerung dichter Baumgruppen).
 - d) gegenwärtige oder nicht gegenwärtige Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand nach § 3 Abs. 2 beseitigt werden konnten oder können.
 - e) eine nach sonstigen öffentlich rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.
 - f) bei Einhaltung von Abständen zu Grundstücksgrenzen (gem. Nachbarrechtsgesetz NRW) und Bauwerken nicht ausreichend Grundstücksfläche vorhanden ist.
- (2) Von der Verpflichtung zur Ersatzpflanzung ist eine Befreiung zu erteilen, wenn die Nachpflanzung im Einzelfall zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder Gründe des allgemeinen Wohls eine Befreiung erfordern.
 - (3) Die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung ist bei der Stadt Meerbusch schriftlich vom Eigentümer oder vom Nutzungsberechtigten des Grundstückes, der seine Nutzungs-berechtigung nachzuweisen hat, unter Darlegung der Gründe zu beantragen.
 - (4) Über Ausnahmen und Befreiungen entscheidet die Stadt Meerbusch schriftlich. Die Entscheidung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Der Grundstückeigentümer und der Nutzungsberechtigte sind für das Vorliegen der Voraussetzungen nachweispflichtig.

§ 6 Ausgleichszahlung

- (1) Kommt ein Grundstückeigentümer oder Nutzungsberechtigter seiner Verpflichtung gemäß § 4 Abs. 1, eine Ersatzpflanzung vorzunehmen, nicht nach oder ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, ist von ihm eine Ausgleichszahlung an die Stadt Meerbusch zu leisten.

Dies gilt nicht, soweit eine Ausnahme von der Pflicht zur Ersatzpflanzung nach § 5 genehmigt wird. Eine Ausgleichszahlung ist jedoch zu leisten, wenn eine Ausnahme von der Pflicht zur Ersatzpflanzung aufgrund § 5 Abs. 1 e) und f) oder eine Befreiung nach § 5 Abs. 2 genehmigt wird. Unmöglich ist eine Ersatzpflanzung, wenn ihr rechtliche, tatsächliche oder fachliche Gründe entgegenstehen.

- (2) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Wert des Baumes, mit dem ansonsten eine Ersatzpflanzung erfolgen müsste, zuzüglich einer Pauschale für Pflanz- und Wässerungskosten von 35 % des Erwerbspreises und wird von der Stadt Meerbusch nach pflichtgemäßem Ermessen festgesetzt.

§ 7 Folgenbeseitigung

- (1) Für Eigentümer oder Nutzungsberechtigte, die entgegen § 3 Abs. 1 ohne vorherige Anzeige Bäume fällen oder die nachträgliche Mitteilung bzw. Anzeige nach § 3 Abs. 2 Satz 2 nicht fristgerecht machen bzw. einreichen, gelten § 4, § 5 und § 6 entsprechend.
- (2) Hat ein Dritter Bäume gefällt und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so kann die Stadt Meerbusch die Abtretung des Ersatzanspruches verlangen. Sie ist berechtigt, die Ersatzpflanzung auf dem Grundstück des Geschädigten nach Maßgabe der § 4, § 5 und § 6 dieser Satzung zu verlangen. Die Abtretung des Ersatzanspruches kann nur insoweit verlangt werden, als Kosten für eine nach dieser Satzung entsprechende Ersatzpflanzung anfallen.

§ 8 **Verwendung von Ausgleichzahlung / abgetretenen Ersatzansprüchen**

Ausgleichzahlungen nach § 6 und § 7 und Ersatzleistungen aus abgetretenen Ersatzansprüchen werden zweckgebunden für eine zusätzliche Neupflanzung von Bäumen im Stadtgebiet verwendet.

§ 9 **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, so sind im Lageplan die auf dem Baugrundstück und, soweit möglich, den Nachbargrundstücken vorhandenen Bäume im Sinne des § 3, ihr Standort, die Art, der Stammumfang und der Kronendurchmesser einzutragen. Dies gilt auch für Bauvoranfragen. Die Darstellung der Bäume kann in diesem Fall maßstabsgerecht auf einer Abzeichnung der Flurkarte erfolgen. Dabei ist bei der Planung der Baumbestand mit einzubeziehen, um das Fällen von Bäumen auf ein Minimum zu beschränken

§ 10 **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 Nr. 10 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - a) nach § 3 Abs. 1 oder § 3 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung eine fristgerechte Anzeige unterlässt.
 - b) seinen Verpflichtungen zur Ersatzpflanzung aus § 4 Abs. 1
 - c) seiner Verpflichtung zur Ausgleichzahlung aus § 6 nicht nachkommt oder
 - d) entgegen § 9 Satz 1 oder Satz 2 Bäume nicht in den Lageplan einträgt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 78 Abs. 1 des Landesnaturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 11 **Betreten von Grundstücken**

Die Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt Meerbusch sind berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung nach Vorankündigung mit Zustimmung des Nutzungsberechtigten Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen bzw. ihre Beauftragung nachzuweisen.

§ 12 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Meerbusch zum Schutz der Bäume wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 07.11.2019

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin

Öffentliche Bekanntmachung

I. Änderung vom 19. November 2019 zur Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S.666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Kraft getreten am 24. April 2019, hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am 29. Oktober 2019 folgende 1. Änderung zur Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates vom 20. Februar 2014 beschlossen:

§ 1

In § 1 Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Sie gilt gleichermaßen für die Wahl eines Integrationsschusses, sofern ein solcher gebildet wird.“

§ 2

(1) In § 10 Absatz 11 wird die Zahl 48 durch die Zahl 59 ersetzt.

(2) In § 10 Absatz 12 wird die Zahl 39 durch die Zahl 47 ersetzt.

§ 3

Diese I. Änderung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende I. Änderung der Wahlordnung für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Integrationsrates wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet,
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meerbusch, den 19. November 2019

Die Bürgermeisterin
gez.
Angelika Mielke-Westerlage

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
16.10.2019	501000442797	Norman Schaeffner	Gerhard-Bacher-Straße 24 40670 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 021

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
31.10.2019	501020099703	KuldaneK, Alexandra	Im Niederstift 1, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
02.05.2019	2018/4329	Omar Ajaj	Cranachstraße 2 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstraße 1, Zimmer 021

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 13.30 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Benachrichtigung über die Zustellung eines Schreibens der Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch

Datum des Schreibens	Aktenzeichen	Empfänger des Bescheides: Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift Straße, PLZ, Wohnort
18.11.2019	501010210290	Vogel, Kai-Uwe Michael	Oststr. 39, 40667 Meerbusch

Gemäß § 10 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung - BekanntmVO) und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Meerbusch in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen wird hiermit für die Bürgermeisterin der Stadt Meerbusch das oben genannte Schreiben

durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Das Schreiben kann beim

Servicebereich Finanzen in Meerbusch-Osterath, Hochstr. 1, Zimmer 111

eingesehen werden.

Sprechzeiten: **Mo. - Fr. 8.00 - 12.00 Uhr** - **Mo. und Mi. 14.00 - 16.00 Uhr**

Die Benachrichtigung über die Zustellung wird für die Dauer von zwei Wochen in den Informationsschaukästen der Stadt Meerbusch öffentlich ausgehängt. Das Schreiben gilt nach Ablauf der Aushangfrist als zugestellt.

Durch diese öffentliche Bekanntmachung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Öffentliche Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 19. Dezember 2019, findet die 38. Sitzung des Rates statt, zu der die Bevölkerung recht herzlich eingeladen ist.

Sitzungsbeginn: 17:00 Uhr
Sitzungsort: Städt. Meerbusch-Gymnasium
Mönkesweg 58
40670 Meerbusch
Foyer

Einladung

zur 38. Sitzung des Rates (10. Wahlperiode)

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- | | |
|---|--|
| 1 | Einwohnerfragestunde |
| 2 | Satzung zur Dachbegrünung in der Stadt Meerbusch |
| 3 | Bebauungsplan Nr. 319, Meerbusch-Lank-Latum, "Dichterviertel"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i. V. m. §§ 1 (8) und 13 BauGB |
| 4 | 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 239, Meerbusch-Büderich, "Moerser Straße / Kanzlei / Blumenstraße"
1. Beschluss über Stellungnahmen
2. Beschluss über Änderungen in roter Farbe
3. Satzungsbeschluss gem § 10 Abs. 1 BauGB |

- 5 Bebauungsplan Nr. 320, Meerbusch-Büderich,
"Römerstraße, nördlicher Teil"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. §§ 1 (8)
und 13 a BauGB
- 6 Bebauungsplan Nr. 318, Meerbusch-Osterath,
"Musikerviertel"
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V. mit §§ 1 (8)
und 13a BauGB
- 7 XI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Stadt Meerbusch vom
01.12.2008
- 8 XLI. Änderungssatzung zur Satzung über die
Straßenreinigung und die Erhebung von
Straßenreinigungsgebühren
- 9 Satzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im
Stadtgebiet Meerbusch (Entwässerungssatzung)
- 10 VII. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung vom
21.12.2012;
Hier: Änderung der Gebührentarife
- 11 XXXIV. Änderungssatzung zur Satzung über die
Abfallentsorgungsgebühren
- 12 Abwasserbeseitigungskonzept 2019
- 13 Ausweisung des Grabes von Will Brüll als Ehrengrab
Stadtarchiv Meerbusch; Übertragung der
Betriebsträgerschaft auf den Rhein-Kreis Neuss
- 14 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2020
- 15 Neufassung der Rechnungsprüfungsordnung
- 16 X. Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates und
seiner Ausschüsse
- 17 Vorschlag für die Wahl von Vertretern in den Erbentag und
das Deichamt des Deichverbandes Meerbusch-Lank
- 18 Anträge
- 19 Anfragen
- 20 Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle
- 21 Termin der nächsten Sitzung: 13.02.2020
- 22 Verschiedenes
- 23

Nichtöffentlicher Teil

- | | |
|----|--|
| 24 | Grundstücksangelegenheiten; Verlängerung einer Bauverpflichtung in Meerbusch-Büderich, Unter der Mühle |
| 25 | Erwerb von Geschäftsanteilen der Innogy SE an den Stadtwerken Meerbusch |
| 26 | Baulandentwicklung "Siedlungsfläche Ivangsheide, Kamper Hof und Kalverdonksweg", hier: Abschluss eines Entwicklungsträgervertrages mit der NRW.URBAN |
| 27 | Verleihung von Ehrennadeln |
| 28 | Bericht der Verwaltung/Beschlusskontrolle |
| 29 | Verschiedenes |

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Angelika Mielke-Westerlage
Bürgermeisterin



Herausgeber: **STADT MEERBUSCH**
Die Bürgermeisterin · Büro der Bürgermeisterin und Justizariat
Neusser Feldweg 4 · 40670 Meerbusch / Zimmer 009c
Tel.: (0 21 59) 916 326 / Fax: (0 21 59) 916 39 326
E-Mail: franziska.held@meerbusch.de
www.meerbusch.de – Immer auf dem Laufenden

Das Amtsblatt ist das offizielle Verkündungsorgan der Stadt Meerbusch. Es erscheint bei Bedarf und ist kostenlos in den Bürgerbüros (Büderich, Dr.-Franz-Schütz-Platz 1 / Lank-Latum, Wittenberger Straße 21 / Osterath, Hochstraße 12) erhältlich. Daneben hängt es in den öffentlichen Bekanntmachungskästen der Stadt Meerbusch zur Einsichtnahme aus. Ferner kann das Amtsblatt unter nebenstehender Telefon-Nr. angefordert werden.

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter der Adresse „www.meerbusch.de“ eingesehen werden und ist dort auch als kostenloser Download abrufbar.